

**Satzung
über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule
der Gemeinde Laboe
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008, (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig- Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 24. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Offene Ganztagsschule, Trägerschaft, Einrichtung, Zweck

- (1) Die Gemeinde Laboe betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Laboe eine "Offene Ganztagsschule" nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S.158).
- (2) Die „Offene Ganztagsschule“ bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Die „Offene Ganztagsschule“ bietet außerdem mit Beginn der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien 2009 jährlich eine Schülerbetreuung in den ersten beiden und den letzten beiden Sommerferienwochen an (Schülerbetreuung in den Sommerferien). Die Betreuungszeit wird wahlweise montags bis freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr oder montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr und freitags 8 Uhr bis 14 Uhr angeboten.
- (4) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der "Offenen Ganztagsschule". Art und Umfang der Inanspruchnahme der "Offenen Ganztagsschule" werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote nach Absatz 2 und die Schülerbetreuung in den Sommerferien nach Absatz 3 gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Aufnahme, Anmeldungen zur „Offenen Ganztagsschule“

- (1) Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagsschule" hat schriftlich von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten diese Satzung und die hierin festgelegten Gebühren und die sonstigen Geldforderungen,

sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Ganztagsschulkonzeptes der Grundschule Laboe als verbindlich an.

§ 3

Außerunterrichtliche Angebote

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten nach § 1 Absatz 2 ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes bindet aber für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- (2) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b. Wechsel der Schule.
- (4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Laboe von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 - c. das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. 3mal unentschuldig fehlt,
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Schülerbetreuung in den Sommerferien

- (1) Die Anmeldung zur Schülerbetreuung in den Sommerferien (§ 1 Absatz 3) ist nur wochenweise möglich. Sie wird erst wirksam wenn diese durch die Gemeinde Laboe schriftlich bestätigt wird. Die Anmeldung muss bis zum 1. Mai des Jahres bei der Gemeinde Laboe schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (2) Bei mangelnder Teilnehmerzahl oder durch Umstände, die nicht von der Gemeinde Laboe zu vertreten sind, kann die Durchführung der Schülerbetreuung bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien durch die Gemeinde Laboe abgesagt werden.

§ 5

Erhebung von Gebühren, Gegenstand der Gebührenerhebung

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der "Offenen Ganztagschule" erhebt die Gemeinde Laboe für die Inanspruchnahme der Angebote der „Offenen Ganztagschule“ Gebühren (Elternbeiträge).

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ nutzt. Mehrere Erziehungsberechtigte bzw. Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ nach § 1 Absatz 2 und/oder Absatz 3. Für nachfolgende Erhebungszeiträume entsteht die Gebühr mit Beginn des Schuljahres.

§ 8

Höhe der Gebühren, Fälligkeit

(1) Folgende Gebühren (Elternbeiträge) werden erhoben:

a.) für außerunterrichtliche Angebote (§ 1 Absatz 2)

Der Elternbeitrag beträgt für jedes 1. Kind 0,50 € pro Betreuungsstunde (ab 14.00 Uhr), jedoch höchstens 4 € die Woche und 16 € im Monat. Für jedes weitere Geschwisterkind beträgt der Elternbeitrag jeweils die Hälfte des Elternbeitrags nach Satz 1. Dies gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern.

Auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Laboe kann der Elternbeitrag analog der jeweils gültigen Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (Muster-Sozialstaffel) ermäßigt werden. Die Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von dem Elternbeitrag befreit.

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr. Gebührenzeitraum ist das Schuljahr. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauf folgenden Jahres. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen fällig.

Die Gemeinde Laboe erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag nach Buchst. a.) ein Entgelt für das Mittagessen und eine Sachkostenpauschale (je nach Angebot).

Die Elternbeiträge, die Sachkostenpauschalen und der Beitrag für das Mittagessen werden jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Laboe erstattet.

b.) für die Schülerbetreuung in den Sommerferien (§ 1 Absatz 3)

Die Höhe des Elternbeitrags für die Schülerbetreuung in den Sommerferien beträgt für die Betreuungszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 50,00 €/Woche und für die Betreuungszeit montags bis donnerstags von 8

Uhr bis 16 Uhr und freitags 8 Uhr bis 14 Uhr 80,00 €/Woche. Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 10,00 € pro Woche angerechnet.

Die Gemeinde Laboe erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag nach Buchst. b.) ein Entgelt für das Mittagessen.

Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen sind zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien in einer Summe an die Amtskasse Probstei zu entrichten. Wird der Beitrag nicht fristgemäß gezahlt, kann das Kind an der Betreuung nicht teilnehmen.

Bei längerer Erkrankung eines Kindes von mehr als einer Woche kann die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung nicht besucht, ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 9

Festsetzung, Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge und die Sachkostenpauschalen werden von der Gemeinde Laboe schriftlich von den Gebührenpflichtigen nach § 6 angefordert. Der entstandene Beitrag für das Mittagessen wird nach Ablauf des jeweiligen Monats vom Konto der Gebührenpflichtigen nach § 6 abgerufen. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Geldforderungen nach dieser Satzung werden im Verwaltungswege nach § 262 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10

Datenverarbeitung

Soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet die Gemeinde Laboe nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) personenbezogene Daten.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Offenen Ganztagschule Laboe“ vom 15. Juni 2005 außer Kraft.